



Kg
4215

Pa. 71
1.



Handwritten title at the top of the page, likely a chapter or section heading.

Handwritten text block, possibly a preface or introductory paragraph.

Handwritten text block, continuing the main body of the document.

Handwritten text block, continuing the main body of the document.

Handwritten text block, continuing the main body of the document.

Handwritten text block, continuing the main body of the document.

Handwritten text block, continuing the main body of the document.

Handwritten text block, continuing the main body of the document.

Handwritten text block, continuing the main body of the document.

Handwritten text block, continuing the main body of the document.

Handwritten text block, continuing the main body of the document.

Handwritten text block, continuing the main body of the document.

Handwritten text block, continuing the main body of the document.

Handwritten text block, continuing the main body of the document.

Handwritten text block, continuing the main body of the document.

Handwritten text block, continuing the main body of the document.

Handwritten text block, continuing the main body of the document.

Handwritten text block, continuing the main body of the document.

Handwritten text block, continuing the main body of the document.



Es Aller durchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten

und Herrn / Herrn **FRIEDRICHS** Königs in Preussen / Marggrafen zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erbk. Cammerers und Chur Fürsten / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Gressen / Herzogs / Burggrafen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden und Camin / Grafen zu Hohenzollern / der Marck und Ravensberg / Herrn zu Haverstien und der Lande Launenburg und Bitow. 2c.

Mr anhero verordnete Statthalter / Bürcklicher Geheimter Erars- und Krieges-Rath / und zur Regierung und Consistorio bestellte Präsident, Vice-Cansler und Rätthe. 2c. Sines hiermit männlichen zu wissen: Demnach eine zeitbero wahr genommen worden daß bey denen Begräbnißen Häuser / vor- und nachläuten / Parentationen / Aufschengung der Sülbercyen / und dergleichen mehr / absonderlich auch in Kleidungen begangen worden / wodurch nicht nur der ordentliche Gottesdienst an den Sonn- und Fest-Tagen verrücket und gehindert / sondern auch mancher Hauß-Vater in Schanden gesezet / indem es immer einer dem andern zuvor thun wollen; So ordnen und wollen wir:

(1) Daß hinführo alle öffentliche Leidbegängniße / es sey des Sontages / oder in der Woche / des Nachmittages præcise 1. Uhr ihren Anfang nehmen sollen / dergestalt / daß halb eine zum ersten mahl gelaüet / und 1. Uhr die Leiche aufgenommen werde / zu dero Schuff die Cantores nur ein Sterbe-Lied oder einige Verie daraus zu singen / und sich alles langwierigen Musicirens gänzlich zu enthalten haben.

(2) Soll niemand den tothen Körper des Senners / und zwar von Wajo an bis Ausgangs Augusti / über 2. Tage oder höchstens 3. Tage / die übrige Zeit aber 3/4. oder längstens 5. Taac im Hauß stehen lassen / sondern dieselbe zur Erden / als wohin sie gehören / bestatten.

(3) Soll aller Pracht in Kleidungen gänzlich nachbleiben / gestalt dann keiner Frauens-Person / so Bürgerlichen Standes ist / sie mag seyn wer sie wolle / nachgelassen seyn sol / ihre Todten-Schwarg und mit aufgesteckten Flohr zu betrauen / sondern / wie vor diesem geschehen / mit weissen Leinwand.

(4) Soll keiner ledigen Person so unter 20. Jahren ist / absonderlich denen Kindern eine Leichen-Predigt gehalten / sondern ein kurzer Sermon für dem Altar vom Tode und wie man sich darzu bereiten soll / gehalten / oder auch wol nur eine Collecte gesungen / kein besonderer Lebens-Kauff aber darbey verlemahnung über anderthalb Viertel- oder zum höchst in eine halbe Stunde nicht währen / denen eingelassenen Bürgern aber und deren Frauens / wie auch ledigen Personhen so über 20. Jahr sind / soll zwar

(5) Wenn es begehret wird / eine Leichen-Predigt auff der Cansel zugelassen seyn / jedoch daß dieselbe über drey viertel Stunde oder höchstens eine Stunde in allen nicht währe / und mag nach volbrachtm Leich-Begängniß / die Procession zwar die Leidtragenden an das Sterbe-Hauß begleiten / von dar an aber geht ein jeder seinen Weg nachder Hauß.

(6) Soll keinem / der nicht in Dignitäten und Aemtern siset / und zwar in den Städten Bürgermeistern / Rathmännern / Zimnings- und Bau-Meistern eine Stand-Rede oder Abdankung / und zwar nicht / wie bisherö offters geschehen / in denen Kirchen / als wohin dergleichen Reden nicht gehören / sondern in denen Trauer-Häusern zu halten / nachgelassen seyn / gestalt dann derjenige / der hierwider handelt wird / in zehen Thal. Straffe genommen werden soll. Und damit denen Trauernden keine Beschweriß noch Ungemach zugezogen werden möge / wollen wir hiermit alle Galkereyen und Einladungen zum Trauer-Wahl und Todten-Essen gänzlich aufgehoben haben / gleichfals bey 10. Rthlr. Straffe. Gestalt dann auch ferner

(7) Auff der Jungsten Leiche zum höchsten nicht mehr als ein Kranz / (wolin das übrige nur ein Mißbrauch / und unnöthige Verschwendung ist) angeheften nachgelassen seyn / jedoch daß solche Kränze nicht / wie Zeitbero geschehen / in die Kirchen und auff die Altäre / als wohin dergleichen nicht gehören / gesezt und auffgehändet / sondern ins Sterbe-Hauß zurück gefandt / oder an einen besondern Ort geleyet werden; Auch soll einem jeden frey stehen / die ganze oder halbe Schule / oder auch wol eine oder zweo Classen aus derselben zu nehmen / da dann die Prediger und Schul-Collegen, das darbey fällige und sonstigen jenen für die Leichen-Predigt gehörige Accidens nach ihrem Gefallen nicht steigern / sondern sich an dem vergnügen lassen und damit zu versehen seyn sollen / was ihnen nach des Orts her kommen und eines jeden Vermögen gereicht wird; auch sol denen Anverwandten und andern keine lange Trauer-Binde und Tücher / sondern nur denentelben / welche bitten / einladen und die Leiche tragen / entweder eine Trauer-Binde und Tüch / oder dafür einem jeden ein halber Rthlr. oder nach qualität des Verstorbenen / höchstens ein Rthlr. gegeben werden. Was

(8) Die Abend-Beylegung anbelanget / bleibet selbige annoch / wie vor / jedoch soll niemanden das Geläute darbey zugelassen seyn. Auch soll

(9) Den Verstorbenen / so das Geläute bey öffentlichen Leidbegängnißen verriichten / nicht mehr zum Tranc als 8. oder dem Befinden nach 12. Egr. gegeben werden; Dergleichen sollen die Todten-Gräber von niemanden eine Trauerbinde fordern / sondern darmit beangiget seyn / was ihnen dieser halb gereicht wird; absonderlichen sollen ihnen für eine Grabstätte eines Bürgers und anderer erwachsenen Personhen nicht mehr als ein Rthlr. / und 6. Egr. zum Tranc / eines Kindes aber 8. bis 12. Egr. und 4. Egr. zum Tranc gegeben; was aber Personhen von Conditionen anbelanget / zwey Rthlr. / oder wann die Grabstätte in den Kirchen gemacht wird / höchstens drey Rthlr. und 12. Egr. zum Tranc gereicht werden. Solte nun einer oder der andere darwider handeln / und denen Verübten und Trauernden bieser halb beschwerlichen seyn / soll er seines Dienstes verlustig gehen / andere Contravenienten aber mit obgesetzter Straffe / und auch dem Befinden und ihrem Vermögen nach / noch wol mit einer höhern Geld-Busse / so ad pias causas zu erlegen / angesehen werden. Bornaich man sich zu achten. Ubrtündlich mit dem gewöhnlichen Cansley-Secret bedrückt. Halberstadt den 20. Jan. 1702.



20 Jan 1702

Die hiesige Kirchen-Consistorial-Deputation

hat zu dem Ende, dass die in dem

hiesigen Kirchen-Consistorio

in dem Kirchen-Consistorio

in dem Kirchen-Consistorio

in dem Kirchen-Consistorio

in dem Kirchen-Consistorio

in dem Kirchen-Consistorio

in dem Kirchen-Consistorio

in dem Kirchen-Consistorio

in dem Kirchen-Consistorio

in dem Kirchen-Consistorio

in dem Kirchen-Consistorio

in dem Kirchen-Consistorio

in dem Kirchen-Consistorio



Kg 42 15
40

(1)



VD 17

17





Wichtigsten / Großmächtigsten Fürsten

HERZOGS / Königs in Preussen / Marggrafen
 des Erz-Cämmerers und Thur-Fürsten / zu Magdeburg / Cleve
 Hübten und Wenden / auch in Schlesien zu Crossen / Herzogs / Burggraffen zu
 Grafen zu Hohenzollern / der Marck und Ravensberg / Herrn zu Ravenstein

über Erats- und Krieges-Rath / und zur Regierung und Consistorio bestellte Präsident,
 zu wissen: Demnach eine zeithero wahrgenommen worden / daß bey denen Begräbnissen
 Irthümern eingeiriffene Unordnungen und Mißbräuche / so wol in Gastereyen / als bekleidung der
 in mehr / absonderlich auch in Kleidungen begangen wor
 dert / sondern auch mancher Haus-Vater in Schulden



Nachmittages præcise 1. Uhr ihren Anfang nehmen sol
 tro Behuff die Cantores nur ein Sterbe-Lied oder einige
 gusti / über 2. Tage oder höchstens 3. Tage / die übrige Zeit
 ren / befasten.

so Fürgerlichen Standes ist / sic mag seyn wer sie wolle /
 er diesem geschehen / mit weissen Leinwandt.

Predigt gethan / sondern ein kurzer Sermon für dem M
 gen / kein besonderer Lebens-Lauff aber darbey verle
 on für gleichen berührt / und sothaner Sermon und Ver
 enen Bürgern aber und deren Frauens / wie auch ledigen

elbe über drey viertel Stunde oder höchstens eine Stunde
 enden an das Sterbe-Haus begleiten / von dar an aber ge

fern / Rathmännern / Innungs- und Bau-Meistern eine
 wohin der gleichen Reden nicht gehören / sondern in denen
 gehen Thal. Straffe genommen werden soll. Und damit
 it alle Gastereyen und Einladungen zum Trauer-Mahl
 ich ferner

ir Mißbrauch / und unnöthige Verschwendung ist /) anzu
 ff die Altäre / als wohin der gleichen nicht gehören / geleet
 erden ; Auch soll einem jeden frey stehen / die ganze oder
 Schul-Collegen / das darbey fällige und sonstken jenen für
 en lassen und damit zu frieden seyn sollen / was ihnen nach
 ndern keine lange Trauer-Binde und Tücher / sondern
 Tuch / oder dafür einem jeden ein halber Rthlr. oder nach

Geläute darbey zugelassen seyn. Auch soll
 um Tranc als 8. oder dem Befinden nach 12. Egr. gegeben
 mit beangigt seyn / was ihnen dieserhalb gereicht wird ;
 icht mehr als ein Rthlr. / und 6. Egr. zum Tranc / eines
 ynen anbelanget / zwey Rthlr. / oder wann die Grabstäd-
 Solte nun einer oder der andere darwider handeln / und
 en / andere Contravenienten aber mit obgefehter Straffe /
 ulas zu erlegen / angesehen werden. Wornach man sich zu
 702.

